



661.11

VERORDNUNG

Kurtaxenverordnung vom 9. Dezember 2022

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Gemeinde Brienz erlässt gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000, Art. 37 der Gemeindeordnung vom 15. Dezember 2011 und des Kurtaxen-Reglementes vom 15. Dezember 2011 die folgende Verordnung:

Art. 1

Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht in allen Unterkünften CHF 2.00.

² Kinder von 6 – 16 Jahren zahlen die Hälfte.

Art. 2

Pauschalkurtaxe

¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) 1 Zimmer-Wohnungen, Studios, Alphütten und Weihäuser | CHF 120.00 |
| b) 2 Zimmer-Wohnungen | CHF 190.00 |
| c) 3 und mehr Zimmer-Wohnungen | CHF 240.00 |
| d) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde Brienz stationiert sind | CHF 100.00 |

² Bei Eigentümer- oder Mieterwechsel des Objektes während des Kalenderjahres ist die volle jährliche Pauschalkurtaxe vom Verkäufer und Käufer resp. Vor- und Nachmieter geschuldet.

Art. 3

Mehrwertsteuer

Die Kurtaxen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 5

Aufhebung bisheriges Recht

Mit dem Inkrafttreten werden die Kurtaxenverordnung vom 9. Januar 2012 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2022 angenommen.

Einwohnergemeinde Brienz

Peter Zumbrunn
Gemeinderatspräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 15. Dezember 2022 (Nr. 50).